

3. Tathandlung

a) Herstellen

Herstellen ist das Hervorbringen einer unechten Urkunde.

b) Verfälschen

Verfälschen einer *echten* Urkunde ist jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde (Sch/Sch/Cramer/Heine § 267 Rn. 64 m.w.N., beachte aber a.a.O. Rn. 68). Dadurch soll der Eindruck erweckt werden, dass die Urkunde von Anfang an den veränderten Inhalt hatte und der Aussteller die Erklärung von Anfang an abgegeben hat.

Bsp.: Überkleben des amtlichen KfZ-Kennzeichen mit reflektierender Folie genügt nicht, jedoch kommt hier Urkundenunterdrückung in Betracht (BGHSt. 45, 197).

Bsp.: Auftragen einer anderen Farbe auf die TÜV-Plakette (z.B. Nagellack), so dass der Eindruck erweckt wird, das KfZ sei in einem anderen Jahr zur Hauptuntersuchung vorzuführen, ist nur dann eine Urkundenfälschung, wenn man die Farbe der Plakette zum Inhalt der Erklärung zählt (bejahend AG Waldbröl NJW 2005, 2870).

Solange der Aussteller der Urkunde noch die Dispositionsbefugnis besitzt, liegt nach h.M. keine Urkundenfälschung vor. Äußerst streitig ist aber die Frage, ob das Ändern einer Urkunde durch den Aussteller nach Verlust seiner Dispositionsbefugnis für den Aussteller strafbar ist. Nach Teilen der Lit. (Puppe Jura 1979, 640; SK/Hoyer § 267 Rn. 83; Freund JuS 1993, 734) fehlt es, da das Verfälschen nur ein Unter- und Spezialfall des Herstellens ist, an der Identitätstäuschung. Der alte wie

KK 551

neue Aussteller will sich an die Erklärung in der Urkunde gerade festhalten lassen. Die von § 267 geschützte Echtheit der Urkunde ist gerade nicht betroffen. Es handelt sich lediglich um eine schriftliche Lüge. § 274 bleibt jedoch unberührt und greift ein, sofern – oftmals problematisch – der Verändernde in Nachteilszufügungsabsicht handelt.

Nach h.M. hingegen besteht ein unabweisbares praktisches Bedürfnis am unveränderten Bestand dieses Beweismittels, wenn die Urkunde in den Rechtsverkehr gelangt ist – ggf. auch und gerade gegenüber dem Aussteller, man denke an Prüfungsarbeiten (BGHSt 13, 383, 387; Lackner/Kühl § 267 Rn. 21). Unterstützt wird diese dürftige Argumentation durch das systematische Argument, dass die Herstellungsalternative praktisch bedeutungslos würde, weil sonst jedes Verfälschen zugleich ein Herstellen einer unechten Urkunde wäre.

Auch das Auswechseln von Bestandteilen einer zusammengesetzten Urkunde stellt ein Verfälschen dar (BGHSt 9, 235). Bsp.: Überkleben eines Preisetiketts

Gleiches gilt für das Vernichten eines Bestandteils einer Gesamturkunde, da diese gerade durch die Gesamtschau der Einzelurkunden einen über den Inhalt der Einzelurkunden hinausgehenden Erklärungsinhalt besitzt. Daneben ist § 274 einschlägig (aber zumeist subsidiär).

c) Gebrauchen

Gebrauchen liegt vor, wenn die Urkunden dem zu Täuschenden zugänglich gemacht und ihm dadurch die Möglichkeit zur Kenntnisnahme gegeben wird. Die tatsächliche Kenntnisnahme des zu Täuschenden ist nicht notwendig.

KK 552

II. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz bzgl. aller objektiven Merkmale genügt. Zu beachten ist, dass meist Kenntnis der Tatumstände und Parallelwertung in der Laiensphäre genügt, da es sich überwiegend um normative Tatbestandsmerkmale handelt.

Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr setzt dolus directus 2. Grades bzgl. der Erregung eines Irrtums über die Echtheit der Urkunde und der Bestimmung des Getäuschten zu einem rechtlich erheblichen Verhalten voraus.

III. Konkurrenzen

Liegt sowohl Verfälschen als auch Herstellen vor, tritt die Alt. 1 (Herstellen) zurück, da das Verfälschen ein Spezialfall des Herstellens ist (str., s.o. KK 551 f.).

Hatte der Täter bereits beim Herstellen oder Verfälschen bestimmte Vorstellungen über das spätere Gebrauchen, so liegt ein einheitliches Delikt (eine Urkundenfälschungshandlung) vor. Der BGH sieht im Gebrauchen die Beendigung der Herstellungs- bzw. Verfälschungshandlung. Nach a.A. ist das Herstellen und Verfälschen mitbestrafte Vortat, nach wiederum a.M. mitbestrafte Nachtat. Mehrere Fälle des Gebrauches stellen selbständige Taten dar, die zueinander in Realkonkurrenz stehen (§ 53).

§ 274 tritt hinter § 267 zurück (Subsidiarität).

KK 553

§ 62: Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)

I. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: unechte, echte oder verfälschte technische Aufzeichnung
- b) Tathandlung: Herstellen, Verfälschen oder Gebrauchen

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht, die technische Aufzeichnung zur Täuschung im Rechtsverkehr zu gebrauchen

3. RW/Schuld

KK 554

II. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Die technische Aufzeichnung ist in § 268 II legaldefiniert. Im Unterschied zur Urkunde wird hier jedoch keine Gedankenerklärung verkörpert.

Das Merkmal Darstellung setzt eine gewisse Dauerhaftigkeit der Fixierung von Daten etc. voraus. Bsp.: Fahrtenschreiber bei LKWen.

Sehr streitig ist die Frage, ob sog. Nur-Anzeigegeräte unter die Legaldefinition in § 268 II fallen. Bsp. für Nur-Anzeigengeräte: Gas-, Wasser- oder Stromzähler; Kilometerstandsanzeige bei KfZen (vgl. zu diesen den abstrakten, verfassungsrechtlich kaum legitimierbaren Straftatbestand des § 22b StVG). Die Rspr. setzt für die Aufzeichnung voraus, dass die geräteautonom hergestellte Information in einem selbständig verkörperten, vom Gerät abtrennbaren Stück enthalten ist. Nach a.A. ist es ausreichend, wenn die Darstellung über ihren Erstellungszeitpunkt hinaus erhalten bleibt, was insbesondere der Fall ist, wenn der Messwert in der fortlaufend veränderten Endsumme perpetuiert ist (Sch/Sch/Cramer/Heine § 268 Rn. 9).

Die Beweisbestimmung kann wie bei der Urkunde durch den Hersteller oder nachträglich durch einen Dritten erfolgen.

Die Aufzeichnung muss selbsttätig erfolgen. Die h.M. setzt hierfür voraus, dass die Informationen durch das Gerät neu erzeugt werden. Wird die Außenwelt durch ein Gerät lediglich fixiert oder reproduziert (z.B. durch eine Fotografie oder Film), ist dies ohne Verbindung mit weiteren Informationen nicht von § 268 erfasst (BGHSt. 24, 140, 142; Lackner/Kühl § 268 Rn. 4).

KK 555

Unecht ist die Aufzeichnung, wenn sie nicht das Ergebnis eines selbsttätigen und unbeeinflussten Herstellungsvorganges ist (Sch/Sch/Cramer/Heine § 268 Rn. 29 ff.). Es geht also nur um die Authentizität des Herstellungsvorganges. Wird das technische Gerät nur mit falschen Daten beschickt, so ist der Herstellungsvorgang als solcher nach wie vor authentisch; in solchen Fällen liegt Echtheit vor.

Auf die inhaltliche Richtigkeit des Ergebnisses kommt es nicht an. So ist das Ausnutzen eines technischen Defekts des Geräts nicht erfasst. Anderes gilt nur, wenn den Täter eine Pflicht zur Beseitigung des Defekts trifft (Sch/Sch/Cramer/Heine § 268 Rn. 53 ff.).

2. Tathandlungen

Herstellen ist das Nachahmen einer technischen Aufzeichnung, so dass der Anschein erweckt wird, sie stamme aus einem selbsttätig arbeitenden technischen Gerät (Sch/Sch/Cramer/Heine § 268 Rn. 38/39). Zu beachten ist, dass es dem Herstellen gem. § 268 III gleichsteht, wenn das Ergebnis der Aufzeichnung durch störende Einwirkung des Aufzeichnungsvorganges beeinflusst wird.

Bsp.: Keine störende Einwirkung ist das Verhindern der eigenen Ablichtung durch ein Blitzgerät durch Verwendung einer Gegenblitzanlage, da der Funktionsablauf des Gerätes als solcher nicht beeinträchtigt wird.

Verfälschen ist die Veränderung der technischen Aufzeichnung, so dass sie in beweisheblicher Weise verändert wird und deshalb den Anschein eines authentischen Aufzeichnungsergebnisses erweckt.

KK 556

Gebrauchen ist das Zugänglichmachen gegenüber den zu täuschenden Personen. Auch hier kommt es auf die tatsächliche Kenntnisnahme nicht an.

3. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale ist ausreichend. Hinzukommen muss die Absicht (dolus directus 2. Grades reicht wie bei § 267), einen Irrtum über die Echtheit der Aufzeichnung zu erregen und ein rechtlich erhebliches Verhalten dadurch herbeizuführen.

KK 557

§ 63: Fälschung beweisbarer Daten (§ 269)

I. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt – beweiserehebliche Daten
 - b) Tathandlungen: Speichern, Verändern oder Gebrauchen
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz
 - b) Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr
3. RW/Schuld

KK 558

II. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Daten sind alle Informationen, die Gegenstand eines Datenbearbeitungsvorganges sein können und die entweder bei der Tathandlung elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert werden bzw. schon gespeichert waren. Bsp.: Kundendaten, Kontostände, Fahndungsdateien

Die Daten müssen beweiserheblich sein, also in verkörperter Erklärung dazu bestimmt und geeignet sein, für ein Rechtsverhältnis Beweis zu erbringen. Hierbei kommt es nicht auf das einzelne Datum an. Ausreichend ist, wenn sich die Beweiserheblichkeit aus der Gesamtheit oder auch nur aus der Zusammenschau der Daten ergibt.

2. Tathandlungen

Speichern ist das Eingeben der Daten in eine EDV-Anlage über eine Bedienkonsole oder anderer Weise. Bsp.: Aufzeichnen der Daten einer Bank-Card durch ein Lesegerät und Kopieren auf einen Kartenrohling.

Daten werden verändert, wenn der Bestand so geändert wird, dass bei ihrer visuellen Darstellung ein anderes Ergebnis als das vom Betreiber der Anlage durch Festlegung des Programms gewollte erreicht wird. Das Hinzufügen oder Löschen eines Datums kann hierfür genügen. Bsp.: Wiederaufladen bereits abtelefonierter Telefonkarten

Gebrauchen ist das Zugänglichmachen der Daten für einen anderen. Tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich. Bsp.: Anzeige auf dem Bildschirm

KK 559

3. Hypothetische unechte Urkunde

Das Ergebnis der Manipulation muss ein Datenbestand sein, der bei hypothetischer Sichtbarmachung eine unechte Urkunde mit *allen* Merkmalen von § 267 darstellen würde. Entsprechend der von § 267 nicht erfassten „schriftlichen Lüge“ sollen bloße „Datenlügen“ keine Fälle des § 269 sein.

III. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist ausreichend. Hinzukommen muss die Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr. Vgl. hierzu § 270, wonach hierfür die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung genügt.

KK 560

§ 64: Urkundenunterdrückung (§ 274)**I. Aufbau****1. Objektiver Tatbestand**

- a) Tatobjekt – echte Urkunde oder technische Aufzeichnung, die dem Täter jedenfalls nicht ausschließlich gehört/ beweiserhebliche Daten, über die der Täter jedenfalls nicht ausschließlich verfügen darf
- b) Tathandlungen – Vernichten, Beschädigen, Unterdrücken/ Löschen, Unterdrücken, unbrauchbar machen, Verändern

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen

3. RS/Schuld

KK 561

II. Objektiver Tatbestand**1. Tatobjekt**

Zum Urkundenbegriff vgl. KK 545, zum Begriff der technischen Aufzeichnung vgl. KK 560, zum Datenbegriff vgl. KK 565.

Das Tatobjekt gehört dem Täter nicht, wenn er kein Recht hat, mit ihm im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen (sog. Beweisführungsrecht). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Person vom Besitzer die Herausgabe oder Vorlegung verlangen kann. Nicht entscheidend sind die Eigentumsverhältnisse.

Unechte Urkunden können nicht Tatobjekt von § 274 sein, da hieran kein Recht zur Beweisführung bestehen kann. Ob das Tatobjekt hingegen unwahren Inhaltes ist, ist irrelevant, da zwar nicht der unwahre Inhalt mit der Urkunde oder technischen Aufzeichnung nachgewiesen werden kann, jedoch andere Tatsachen wie z.B., dass der Aussteller eine bestimmte (unwahre) Erklärung abgegeben hat.

Das Verfügen in Abs. 1 Nr. 2 entspricht dem Gehören.

2. Tathandlungen**a) Abs. 1 Nr. 1**

Vernichten ist das Unkenntlichmachen des gedanklichen Inhalts des Tatobjekts. Als Beweismittel kann es dann nicht mehr fungieren.

Beschädigen ist die Veränderung des Beweismittels, so dass der Beweiswert beeinträchtigt ist.

KK 562

Unterdrücken ist das Entziehen oder Vorenthalten des Tatobjekts, so dass der Berechtigte es nicht mehr als Beweismittel verwenden kann.

b) Abs. 1 Nr. 2

Daten sind gelöscht, wenn sie vollständig und nicht wiederherstellbar unkenntlich gemacht sind. Zu beachten ist allerdings, dass einfach gelöschte Daten im Regelfall rekonstruiert werden können.

Daten werden unterdrückt, wenn sie dem Verfügungsberechtigten entzogen werden und deshalb von diesem nicht verwendet werden können.

Unbrauchbarmachen ist die Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit, so dass sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck nicht mehr erfüllen können.

Verändern ist das Zuweisen eines anderen Informationsgehalts, so dass der Verwendungszweck beeinträchtigt ist.

III. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz bzgl. der Merkmale des objektiven Tatbestandes ist ausreichend. Darüber hinaus ist die Absicht erforderlich, einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Nach h.M. genügt insoweit *dolus directus* 2. Grades.

Nachteil ist jede Beeinträchtigung fremder Rechte unabhängig von ihrem Vermögenswert; wichtig ist, dass der vom Täter zu beabsichtigende oder wissentlich zuzufügende Nachteil nach h.M. gerade durch das Fehlen der Urkunde oder der Daten als Beweismittel vermittelt werden muss, d.h. dass die Benutzung der Urkunde etc. nach Vorstellung des Täters durch die Tat notwendigerweise

KK 563

vereitelt werden wird (Nachteil aufgrund einer akuten bzw. aktuellen Beweissituation; vgl. *Fischer* § 274 Rn. 6 m.w.N.).

IV. Rechtswidrigkeit

Da § 274 die individuelle Beweisführungsbefugnis schützt, ist eine Einwilligung des Verfügungsberechtigten möglich. Nach a.A. ist mangels Disponibilität keine Einwilligung möglich, jedoch soll sie als Einverständnis zum Tatbestandsausschluss führen (Anknüpfungspunkt wäre bei einer solchen Sichtweise das Merkmal „gehören“).

Nach BGHSt. 6, 252 soll die Einwilligung in eine sittenwidrige Urkundenvernichtung unwirksam sein; richtigerweise ist jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 228 eine Anwendung des Sittenwidrigkeitskriteriums wegen des Gesetzlichkeitsprinzips unstatthaft.

V. Konkurrenzen

Gesetzeskonkurrenz mit Aneignungsdelikten (§§ 242, 246) ist möglich, da die Aneignung o.ä. die Schädigung notwendig einschließt (str., nach a.A. ist von Idealkonkurrenz auszugehen, vgl. *Fischer* § 274 Rn. 8). § 274 geht den §§ 303 ff. als speziellerer Tatbestand vor (h.M.).

Subsidiär ist § 274 zu den §§ 267, 268; in Einzelfällen kann indessen auch Tateinheit zwischen §§ 267, 274 gegeben sein (dazu *Kienapfel* Jura 1983, 196).

KK 564

§ 65: Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271)

I. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt – *öffentliche* Urkunde
 - b) Taterfolg – *unwahre* Urkunde
 - c) Tathandlungen: Bewirken/Gebrauchen
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz
 - b) Kenntnis der Rechtserheblichkeit
3. RW/Schuld

KK 565

II. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Der Begriff der öffentlichen Urkunde ist in § 415 ZPO legaldefiniert, so dass nur Urkunden erfasst sind, die von einer öffentlichen Behörde im Rahmen der Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person im Rahmen der Zuständigkeit ausgestellt wurde.

Öffentlich sind Bücher und Register, die öffentlichen Glauben haben und Beweis für und gegen jede Person begründen.

Rechtserheblich sind die Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, wenn sie allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen für die Entstehung, Erhaltung oder Veränderung eines öffentlichen oder privaten Rechts oder Rechtsverhältnisses von jedenfalls mittelbarer Bedeutung ist.

2. Unwahrheit der Urkunde

Eine Urkunde ist unwahr, wenn der Inhalt, der zu öffentlichem Glauben beurkundet wurde, mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Die erhöhte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde muss sich auf die unwahren Tatsachen jedenfalls miterstrecken.

Wird also nur beurkundet, dass jemand eine Erklärung abgegeben hat, so erstreckt sich die Beweiskraft nur auf die Abgabe der Erklärung, nicht auf den Inhalt. Wird beurkundet, dass eine bestimmte Person eine Erklärung abgegeben hat, so kommt es auch auf die richtige Identität dieser Person an. Darüber hinaus kann sich die Beweiskraft auf den Inhalt der Erklärung erstrecken.

KK 566

3. Tathandlung

a) Bewirken

Die h.M. nimmt ein Bewirken an, wenn der Täter die unwahre Beurkundung verursacht hat. Die Gut- oder Bösgläubigkeit des Beurkundenden ist dabei nach der Rspr. und h.M. nicht entscheidend (vgl. BGHSt. 8, 294; vgl. auch *Hruschka* JZ 1967, 212).

Nach a.A. ist darüber hinaus Tatherrschaft des Bewirkenden erforderlich, so dass nur Gutgläubigkeit des Beurkundenden für ein Bewirken ausreicht (NK/Puppe § 271 Rn. 41). Begründen lässt sich der letztere, an der allgemeinen Teilnahmelehre orientierte – vorzugswürdige – Standpunkt damit, dass § 271 nur die Lücken schließen soll, die dadurch entstehen, dass der Täter einer Tat nach § 348 nur ein Amtsträger sein kann. Hält man Gutgläubigkeit des Vordermanns für erforderlich, fehlt diese und geht der Hintermann von Gutgläubigkeit beim Vordermann aus, so kommt nur Versuch in Frage (§ 271 IV). Geht der Täter hingegen von Bösgläubigkeit beim Vordermann aus, wohingegen dieser in Wahrheit gutgläubig ist, so begeht er nach der oben dargestellten vorzugswürdigen Ansicht mangels Vorsatzes in Bezug auf die Gutgläubigkeit keinen § 271 (NK/Puppe § 271 Rn. 41; Sch/Sch/Cramer § 271 Rn. 30), sondern strukturell lediglich eine versuchte Anstiftung zum Vergehen des § 348, die tatbestands- und straflos (arg. § 30 I) ist.

Für die h.M. hingegen sind alle Irrtumsfälle einheitlich zu lösen: Irrelevant ist also, ob der Hintermann den Vordermann irrtümlich für gutgläubig hält (vollendeter § 271, vgl. LK/*Gribbohm* § 271 Rn. 87 f.) oder irrtümlich für bösgläubig hält (ebenfalls vollendeter § 271, vgl. SK/*Hoyer* § 271 Rn. 5, 24; LK/*Gribbohm* § 271 Rn. 87 f.). Dass die Gegenansicht Recht hat, folgt aber schon daraus, dass in Kollisionsfällen, in denen §§ 271 und §§ 348, 26 zugleich gegeben sind, nach h.M. §§ 348, 26 vor-

KK 567

gehen sollen (*Fischer* § 271 Rn. 19, § 348 Rn. 10). Dass in solchen Fällen § 271 tatbestandlich einschlägig sein, aber dann auf Konkurrenzenebene zurücktreten soll („Gesetzeseinheit“), ist nicht plausibel zu machen.

b) Gebrauchen

Gebrauchen ist das Zugänglichmachen zu der zu täuschende Person.

III. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist ausreichend. Für eine Strafbarkeit nach Abs. 2 muss die Absicht (i.e.S., h.M., a.A. NK/Puppe § 271 Rn. 65: direkter Vorsatz) zur Täuschung im Rechtsverkehr hinzukommen.

IV. Qualifikation und Konkurrenzen

Abs. 3 stellt eine Qualifikation dar, die dann eingreift, wenn der Täter gegen Entgelt oder mit der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern oder zu schädigen. Die Bereicherungsabsicht liegt schon vor, wenn der Täter Aufwendungen ersparen will, nicht jedoch, wenn er einen ihm zustehenden Anspruch durchsetzen will. Der beabsichtigte Schaden muss kein Vermögensschaden sein. Es genügt jeder Nachteil.

Tateinheit mit §§ 169, 172 und 263 möglich. §§ 348, 26 gehen dem § 271 vor.

KK 568

§ 66: Falschbeurkundung im Amt (§ 348)

I. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt – öffentliche Urkunde
 - b) Täter – *Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2*
 - c) Tathandlungen – *Falschbeurkundung, -eintragung, -eingabe* im Amt
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz in Form des *dolus eventualis*
3. RW/Schuld

II. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Öffentliche Urkunde, zur Definition s.o.

2. Täter

§ 348 ist ein echtes Amtsdelikt. Täter kann nur ein Amtsträger i.S.d. § 11 I Nr. 2 sein, der zur Aufnahme öffentlicher Urkunden nach Bundes-/oder Landesrecht befugt ist. Für andere Personen kommt nur Teilnahme oder mittelbare Falschbeurkundung gem. § 271 StGB in Betracht.

KK 569

3. Tathandlung

Eine Beurkundung liegt vor, wenn der Amtsträger eine rechtlich erhebliche Tatsache in der vorgeschriebenen Form mit besonderer Beweiskraft dokumentiert. Falsch beurkundet (oder falsch eingetragen/einggegeben) ist eine rechtlich erhebliche Tatsache, wenn das Beurkundete dem zu beurkundenden Sachverhalt nicht entspricht (vgl. MünchKomm /*Freund* § 348 Rn. 21, 24).

Im Amt muss die Beurkundung erfolgen, d.h. innerhalb der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Amtsträgers sowie im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit.

III. Subjektiver Tatbestand

Für den Vorsatz genügt *dolus eventualis*, der Amtsträger muss Kenntnis von dem Widerspruch zwischen dem tatsächlichen und dem beurkundeten Vorgang haben.

IV. Versuch/Vollendung

Die Tat ist vollendet, wenn der Amtsträger die Beurkundung/Eintragung bewirkt hat. Der Versuch ist gem. § 348 II strafbar.

KK 570